

RS Vwgh 2005/9/15 2002/07/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/21/0839 E 18. Oktober 1995 RS 1 (hier nur die ersten beiden Sätze)

Stammrechtssatz

Der Bescheid einer Verwaltungsbehörde ist als Ganzes zu beurteilen (Hinweis E 23.3.1995, 94/19/1005). Für die Lösung der Frage, inwieweit in einem Bescheid die Absicht bestanden hat, über individuelle Rechtsverhältnisse in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen, ist nicht nur vom Spruch des Bescheides auszugehen, sondern zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen. Im konkreten Fall bedeutet das, daß die Berufungsbehörde lediglich ihre Unzuständigkeit zu einer meritorischen Entscheidung über den im Berufungsschriftsatz gestellten Antrag des Fremden auf Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes betreffend seine Ausweisung ausgesprochen hat; dies zu Recht, weil der Antrag nicht den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hatte (in diesem Bescheid war der Fremde ausgewiesen worden) und somit nicht "Sache" des Berufungsverfahrens iSd § 66 Abs 4 AVG sein konnte. Wenn die Berufungsbehörde diesen Antrag mangels Zuständigkeit zurückwies, konnte der Fremde dadurch nicht in seinen Rechten verletzt sein.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002070094.X04

Im RIS seit

13.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at